

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 776/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leib P [REDACTED],
G[REDACTED]/I[REDACTED], M[REDACTED] St. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger u.a. den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit nach § 7 Abs. 1 BEG versagt. Das Berufungsgericht hat dies nicht beanstandet. Nach seinen Feststellungen, die mit denen der Behörde übereinstimmen, hat der Kläger der Entschädigungsbehörde zum Beweis für sein Verfolgungsschicksal eine eidesstattliche Versicherung einer Zeugin vorgelegt, die sein Schicksal nicht geteilt hatte und von der er nicht wusste, ob sie während der Verfolgung mit ihm zusammen war. Weil er die Behörde darauf nicht hingewiesen hat, hat er damit nach Auffassung des Berufungsgerichts die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem ungewöhnlich hohen Maß verletzt, also grob fahrlässig gehandelt.

- 3 -

Den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit hat es nicht darauf gestützt, daß er sich bei seiner Mutter nicht über die Zeugin erkundigt hat; die Angriffe in der Beschwerdebegründung gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkt können daher auf sich beruhen. Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich zwar nicht, daß der Kläger, wie das Berufungsgericht meint, unrichtige Angaben über den Grund seines Entschädigungsanspruchs zugelassen habe. Sie tragen jedoch die Folgerung, daß der Kläger sich eines unlauteren Mittels bedient hat, um Entschädigung zu erlangen (§ 7 Abs. 1 BEG).

Dem Antrag des Klägers, die Zeugin durch das zuständige israelische Gericht über ihren Aufenthalt von 1939 bis 1945 vernehmen zu lassen, hat das Berufungsgericht nicht entsprochen. Seine Begründung dafür wirft keine Rechtsfrage auf, die zur Zulassung der Revision führen könnte (vgl. BGH RSW 1967, 500).

Mai

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)